

Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises
vom 01. Oktober 1999, zuletzt geändert am 23.06.2020

§ 4
Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 28
Kreisausschuss und Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen §§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie 12 a, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter auch am Sitzungstag verhindert, leitet der am längsten dem Kreistag angehörende Kreistagsabgeordnete die Sitzung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.
- b)
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.
- e) Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16.00 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19.00 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu 1 Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 28.09.2018 in Kraft getreten.

Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2020 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 24.06.2020 in Kraft getreten.